

**8. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR
DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN**

VOM

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zu § 5 KitaGebS wird gemäß § 5 Abs. 6 KitaGebS zum 01.09.2023 wie folgt geändert:

**„ANLAGE ZU § 5 DER
GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
(KINDERTAGESEINRICHTUNGSGEBÜHRENSATZUNG – KITAGEBS)**

GEBÜHRENVERZEICHNIS AB 01.09.2023

I. Höhe der Benutzungsgebühren

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) im Kindergarten (Kinder über drei Jahren)

mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	183,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	205,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	227,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	249,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	272,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	294,00 €
mehr als 9 Stunden	316,00 €

b) in der Kinderkrippe / Kleinkindgruppe (Kinder unter drei Jahren)

mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	289,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	336,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	383,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	431,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	478,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	525,00 €
mehr als 9 Stunden	573,00 €

II. Gebührenermäßigung

1. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig zwei oder mehr Kinder den **Kindergarten**, so wird auf schriftlichen Antrag die monatliche Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf folgende Beträge ermäßigt:

	2. Kind	ab 3. Kind
mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	128,00 €	92,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	144,00 €	103,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	159,00 €	114,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	174,00 €	125,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	190,00 €	136,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	206,00 €	147,00 €
mehr als 9 Stunden	221,00 €	158,00 €

Die ermäßigten **Kindergartengebühren** gelten auch, wenn ein anderes Kind der Familie gleichzeitig die Kinderkrippe oder die Kleinkindgruppe besucht.

2. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig zwei oder mehr Kinder **die Kinderkrippe oder die Kleinkindgruppe**, so wird auf schriftlichen Antrag die monatliche Gebühr hier für das zweite und jedes weitere Kind auf folgende Beträge ermäßigt:

	2. Kind	ab 3. Kind
mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	202,00 €	145,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	235,00 €	168,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	268,00 €	192,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	302,00 €	216,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	335,00 €	239,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	368,00 €	263,00 €
mehr als 9 Stunden	401,00 €	287,00 €

Die Gebührenermäßigung nach Nr. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Personensorgeberechtigte des Kindes und das Kind ihren Wohnsitz in der Stadt Ansbach haben.“

III. Essenszuschlag

Der Essenszuschlag beträgt monatlich 69,00 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.